

ORDINES MILITARES  
COLLOQUIA TORUNENSIA HISTORICA  
Yearbook for the Study of the Military Orders

vol. XVII (2012)



Wydawnictwo Naukowe Uniwersytetu Mikołaja Kopernika  
Towarzystwo Naukowe w Toruniu  
Toruń 2012

EDITORIAL BOARD

Roman Czaja, Editor in Chief, Nicolaus Copernicus University Toruń  
Jürgen Sarnowsky, Editor in Chief, University of Hamburg

Jochen Burgtorf, California State University  
Sylvain Gouguenheim, École Normale Supérieure Lettres et Sciences Humaines de Lyon  
Hubert Houben, Università del Salento Lecce  
Alan V. Murray, University of Leeds  
Krzysztof Kwiatkowski, Assistant Editor, Nicolaus Copernicus University Toruń

REVIEWERS:

Darius von Guettner, School of Historical and Philosophical Studies, University of Melbourne  
Sławomir Józwiak, Institute of History and Archival Sciences, Nicolaus Copernicus University in Toruń  
Tomasz Jurek, Institute of History of Polish Academy of Sciences  
Juhan Kreem, City Archives of Tallinn  
Johannes A. Mol, Institute for History, University Leiden  
Maria Starnawska, Institute of History, Jan Długosz University in Częstochowa  
Sławomir Zonnenberg, Institute of History and International Relationships, Kazimierz Wielki University in Bydgoszcz

ADDRESS OF EDITORIAL OFFICE:

Instytut Historii i Archiwistyki UMK, ul. Gagarina 9  
87-100 Toruń  
e-mail: rc@umk.pl  
juergen.sarnowsky@uni-hamburg.de

Subscriptions orders should be addressed to:  
books@umk.pl

Printed in Poland

© Copyright by Wydawnictwo Naukowe Uniwersytetu Mikołaja Kopernika  
© Copyright by Towarzystwo Naukowe w Toruniu  
Toruń 2012

ISSN 0867-2008

NICOLAUS COPERNICUS UNIVERSITY PRESS

EDITORIAL OFFICE: ul. Gagarina 5, 87-100 Toruń

tel. (0) 56 611 42 95, fax (0) 56 611 47 05

e-mail: wydawnictwo@umk.pl

DISTRIBUTION: ul. Reja 25, 87-100 Toruń

tel./fax (0) 56 611 42 38

e-mail: books@umk.pl

www.wydawnictwoumk.pl

First edition

Print: Nicolaus Copernicus University Press  
ul. Gagarina 5, 87-100 Toruń

# CONTENTS

## I. STUDIES AND ARTICLES FROM THE 16<sup>TH</sup> ORDINES MILITARES CONFERENCE

<i>Philippe Josserand</i> (Nantes) Grenze(n) und geistliche Ritterorden in der lateinischen Welt des Mittelalters .....	7
<i>Damien Carraz</i> (Clermont-Ferrand) <i>Sub eiusdem pacis et treugue Dei defensione</i> . Die Ritterorden und der Frieden in Südfrankreich im 12. Jahrhundert .....	17
<i>Alan Forey</i> (Kirtlington) The Participation of the Military Orders in Truces with Muslims in the Holy Land and Spain during the Twelfth and Thirteenth Centuries .....	41
<i>Shlomo Lotan</i> (Ramat-Gan) The Battle of La Forbie (1244) and its Aftermath – Re-examination of the Military Orders’ Involvement in the Latin Kingdom of Jerusalem in the mid-Thirteenth Century .....	53
<i>Jürgen Sarnowsky</i> (Hamburg) Die Ritterorden und der Krieg von St. Sabas .....	69
<i>Pierre Bonneaud</i> (Uzès) Negotiation and warfare: The Hospitallers of Rhodes around and after the Fall of Constantinople (1426–1480) .....	81
<i>Helen J. Nicholson</i> (Cardiff) The Hospitallers’ and Templars’ involvement in warfare on the frontiers of the British Isles in the late thirteenth and early fourteenth centuries .....	105

## II. OTHER STUDIES

- László Pószán* (Debrecen)  
Der Deutsche Orden im mittelalterlichen Ungarn ..... 123
- Christian Vogel* (Saarbrücken)  
Meisterwahlen in den mittelalterlichen Ritterorden – Johanniter, Templer  
und Deutscher Orden im Vergleich ..... 137

## III. MISCELLANEOUS AND OTHER MATERIALS

- Paweł A. Jeziorski* (Toruń)  
Das Verzeichnis der von Hochmeister Ludwig von Erlichshausen  
Begnadigten. Eine Quelle zur Geschichte der hochmeisterlichen  
Landrundreise in den Jahren 1450–1451 ..... 157

## IV. BOOK REVIEWS AND BOOK NOTICES

- Documents Concerning Cyprus from the Hospital's Rhodian Archives: 1409–1459*,  
ed. Karl Borchardt, Anthony Luttrell, Ekhard Schöffler (*Jürgen Sarnowsky*) ..... 203
- Zsolt Hunyadi, *The Hospitallers in the Medieval Kingdom of Hungary c. 1150–  
–1387* (*Gábor Bradács*) ..... 204
- Bernhart Jähmig, Verfassung und Verwaltung des Deutschen Ordens und seiner  
Herrschaft in Livland (*Piotr Oliński*) ..... 206
- Máté Molnár, *A templomos lovagrend alkonya* (*Ádám Debreczeni*) ..... 208
- Nicholas Edward Morton, *The Teutonic Knights in the Holy Land 1190–1291*  
(*Krzysztof Kwiatkowski*) ..... 211
- Anat Peled, *Sugar in the Kingdom of Jerusalem. A Crusader Technology between  
East and West* (*Shlomo Lotan*) ..... 213
- Jürgen Sarnowsky, *Die Templer* (*Maria Starnawska*) ..... 215
- Jürgen Sarnowsky, *Die Johanniter. Ein geistlicher Ritterorden in Mittelalter und  
Neuzeit* (*Krzysztof Kwiatkowski*) ..... 217
- Magdalena Satora, *Sprawa templariuszy w dyplomacji zachodnioeuropejskiej 1307–  
–1312* (*Piotr Oliński*) ..... 221
- Tannenberg – Grunwald – Žalgiris 1410. Krieg und Frieden im späten Mittelalter*,  
hrsg. v. Werner Paravicini, Rimvydas Petrauskas, Grischa Vercamer (*Krzysztof  
Kwiatkowski*) ..... 222



CHRISTIAN VOGEL (Saarbrücken)

## MEISTERWAHLEN IN DEN MITTELALTERLICHEN RITTERORDEN – JOHANNITER, TEMPLER UND DEUTSCHER ORDEN IM VERGLEICH

Wahlen waren während des gesamten Mittelalters ein häufig genutztes Mittel, um die Nachfolge in einem bestimmten Amt zu klären. Insbesondere für kirchliche Ämter und in religiösen Orden, bei denen eine Sukzession durch Erbfolge ausgeschlossen war, blieb letztlich nur die Wahl als Instrument, um einen neuen Amtsinhaber zu ermitteln. Bischöfe wurden seit alters her von ihrer Gemeinde, später vom Domkapitel gewählt, Äbte von den Mönchen des Klosters, dem sie vorstanden. Im Hochmittelalter tauchte ein neues Phänomen in der Ordenslandschaft auf. Die Ritterorden der Templer und Johanniter verbreiteten sich über die Kreuzfahrerstaaten wie auch über weite Teile des Abendlandes. Ende des 12. Jahrhunderts gesellte sich der Deutsche Orden zu den großen Ritterorden hinzu. Diese drei Orden (andere, kleinere Ritterorden sollen hier außer Betracht bleiben) weisen nun zwei Besonderheiten auf. Zum einen sind sie mit der Verbindung von Rittertum und Religiosentum eine Neuheit in der mittelalterlichen Welt. Im Zusammenhang mit der Wahl des Oberen ist jedoch ein Zweites von Interesse. Die Orden waren Organisationen, die nicht auf ein einzelnes Kloster beschränkt waren. Vielmehr handelte es sich um internationale, also länderübergreifende Verbindungen einer Vielzahl von Niederlassungen, die ihren Ursprung und Mittelpunkt jeweils in ihrem Haupthaus (zu Beginn jeweils Jerusalem) hatten. An der Spitze stand ein Meister, später Großmeister oder Hochmeister genannt. Dieser war nun vom gesamten Orden zu wählen. Im Folgenden soll untersucht werden, nach welchen Verfahren dies vor sich ging und welchen Grundsätzen diese Verfahren folgten.

## DIE QUELLEN

Da die Amtszeit der Ordensmeister nicht begrenzt war, trat die Vakanz in der Regel mit dem Tod des Amtsinhabers ein, in einigen Ausnahmefällen auch mit dessen Resignation. Man wird, wenn auch mit Einschränkungen, davon ausgehen können, dass dank schwindenden königlichen Einflusses ab dem Beginn des 13. Jahrhunderts die überlieferten Wahlordnungen bei den Ritterorden auch in der vorgeschriebenen Form praktiziert wurden. Für die Johanniter ist bereits in den 1170er Jahren anlässlich der Resignation des Meisters Gilbert D'Assailly bezeugt, dass er zur Wahl seines Nachfolgers ein Wahlmännergremium von 13 Personen einsetzen ließ und damit ein Verfahren anwandte, wie es später in den Ordensstatuten festgelegt wurde.<sup>1</sup> Die Johanniter beschlossen ihre Wahlordnung in den Jahren 1204–1206 bei einem Generalkapitel auf der Burg Margat,<sup>2</sup> möglicherweise auch schon früher, wie Luttrell zu Bedenken gibt.<sup>3</sup> Die entsprechenden Bestimmungen des Templerordens dürften etwa aus der gleichen Zeit stammen.<sup>4</sup> Der Deutsche Orden bildet von den drei großen Ritterorden des Heiligen Landes das Schlusslicht und verabschiedete seine Bestimmungen zur Großmeisterwahl erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts.<sup>5</sup> Bei den Johannitern wird auf die ältesten Bestimmungen von 1206 Bezug genommen. Für spätere Änderung der Wahlordnungen sei auf die Ausführungen Luttrells zu den frühen Johanniterstatuten verwiesen.<sup>6</sup>

Diese Wahlordnungen, die in den Statutensammlungen der drei Orden zu finden sind, skizzieren recht präzise den Ablauf einer Meisterwahl. Aufgrund dieser Bestimmungen lassen sich sowohl das Zeremoniell rekonstruieren, wie auch die rechtserheblichen Regelungen hinsichtlich des Wahlkapitels, der Bestellung der Wahlmänner, der Mehrheitsbildung sowie der persönlichen Voraussetzungen,

<sup>1</sup> *Papsturkunden für Templer und Johanniter. Neue Folge*, hrsg. v. R. Hiestand, Göttingen 1984, Nr. 19, S. 222–227, hier insbes. S. 225: *Quibus [auditis] magisterium cum cinctorio et bulla et loculo de manu sua receperunt; deinde frater G(ibertus) XII electores secum assumens secessit. [...] Electo uero magistro postmodum electores cum fratre G. redierunt in capitulum et quesito ab omnibus fratribus, utrum ipsi, quem elegerant, omnes consentirent, maior pars capituli con[sensit] [...].*

<sup>2</sup> *Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem, 1100–1310*, ed. J. Delaville Le Roulx, vol. II, Paris 1897 (weiter zit.: Delaville, Cart.), Nr. 1193, S. 31–40.

<sup>3</sup> Zu den Problemen der Datierung vgl. A. Luttrell, *The Hospitallers Early Statutes*, *Revue Mabilon* 14 (2003), S. 9–22; zu den Bestimmungen zur Meisterwahl vgl. dort S. 18.

<sup>4</sup> Vgl. Ch. Vogel, *Das Recht der Templer. Ausgewählte Aspekte des Templerrechts unter besonderer Berücksichtigung der Statutenhandschriften aus Paris, Rom, Baltimore und Barcelona*, Münster 2007, S. 108.

<sup>5</sup> I. Sterns, *The Statutes of the Teutonic Knights. A study of religious chivalry*, Pennsylvania 1969, S. 48.

<sup>6</sup> Luttrell, *The Hospitallers Early Statutes* (wie Anm. 3), S. 18 ff.

die Wähler und Gewählte zu erfüllen hatten. Den Beginn dieses Szenarios bildet hierbei der Tod des Großmeisters. Um die damit eingetretene Vakanz zu beenden, musste die Ordensführung ein Ordenskapitel einberufen, um dort die Neuwahl vornehmen zu lassen.

### VORBEREITUNG DER WAHL

Da eine Neuwahl dem Generalkapitel, einer Versammlung von Vertretern aller Ordensprovinzen vorbehalten war, musste für die Meisterwahl ein längerer Vorlauf eingeplant werden. Die Nachricht vom Tod des Großmeisters und die Einladung zum Generalkapitel mussten zuerst die entfernten Provinzen erreichen, sodann mussten die Teilnehmer der Versammlung anreisen. Daher war unmittelbar nach dem Tod des Meisters zunächst eine Konferenz der höchsten Würdenträger des Heiligen Landes vorgesehen. Bei den Templern war es Sache des Marschalls anstelle des Meisters ein Kapitel abzuhalten, auf dem ein Großkomtur als Interimsmeister bestellt wurde. Sodann wurden alle Ordensprovinzen über die bevorstehende Meisterwahl informiert. Sollte der Marschall nicht vor Ort oder sein Amt nicht besetzt sein, so trat an dessen Stelle der Provinzialkomtur für das Königreich Jerusalem.<sup>7</sup> Der Großkomtur setzte sich nun mit den Komturen der drei orientalischen Provinzen (Jerusalem, Antiochia, Tripolis) und den höchsten Würdenträger der Zentrale in Verbindung und besprach die Einzelheiten der Wahl.<sup>8</sup> Bis zur Wahl übernahm der Großkomtur die Rolle des Meisters.<sup>9</sup>

Die Statuten des Deutschen Ordens sahen vor, dass der Meister selbst, wenn er den Tod herannahen sah, einem würdigen Bruder sein Siegel übergab.<sup>10</sup> Bis zur Wahl des neuen Großmeisters sollten alle Brüder dem Siegelträger gehorsam sein, doch war es ihnen erlaubt, stattdessen einen anderen Interimsmeister zu wählen, wenn der vom Meister bestellte Vertreter ihnen nicht genehm war.<sup>11</sup> Bei den Johannitern wurde ähnlich verfahren. Der Meister war gehalten, sein Siegel einem Vertrauensmann zu übergeben, wenn er im Sterben lag.<sup>12</sup> Dieser hatte das Siegel

<sup>7</sup> *La règle du Temple*, ed. H. Curzon, Paris 1886 (weiter zit.: Curzon), §§ 198, 200–201.

<sup>8</sup> Curzon, § 203.

<sup>9</sup> Curzon, § 204.

<sup>10</sup> *Die Statuten des Deutschen Ordens*, hrsg. v. M. Perlbach, Halle 1890 (weiter zit.: Statuten), *Gewohnheiten*, cap. 1, S. 90; Sterns, *The Statutes* (wie Anm. 5), S. 283.

<sup>11</sup> Statuten, *Gewohnheiten*, cap. 2, S. 90, Z. 15–20; Sterns, *The Statutes* (wie Anm. 5), S. 284.

<sup>12</sup> Delaville, Cart. II, Nr. 1193, S. 35: *Quant le maistre de l'Ospital sera en maladie à mort, il doit apeler aucun des freres qui seront entor lui. Le plus leal et le plus honest que il conoistra, et li recomander sa boule [...].*

zum Konvent zu bringen und dort abzugeben.<sup>13</sup> Dem Konvent insgesamt oblag nun die Verwaltung bis zum Generalkapitel.<sup>14</sup>

Auf dem dann in allen Ritterorden folgenden Wahlkapitel sollte grundsätzlich der Gesamtorden repräsentiert sein.<sup>15</sup> Alle Provinzialkomture hatten bei den Templern mit einigen Brüdern ihrer Provinz anzureisen.<sup>16</sup> Die Johanniter riefen alle Bruder diesseits des Meeres (Heiliges Land) zusammen; weiterhin die Amtsträger und die Weisesten, wobei nicht klar ist, ob dies eine Präzisierung des vorgenannten Personenkreises ist oder eine Erweiterung auf Delegierte der abendländischen Ordenszungen.<sup>17</sup> Beim Deutschen Orden war ausdrücklich bestimmt, dass den Komturen der einzelnen Ordensprovinzen genügend Zeit zu geben sei, um zum Kapitel anzureisen.<sup>18</sup>

Die Wahl wurde in der damals bei zahlreichen Wahlen im kirchlichen Bereich gebräuchlichen Form *per compromissum*, d. h. mittelbar von einem eigens dafür eingesetzten Wahlmännerkollegium vollzogen. Diese Form der indirekten Wahl war seit dem 4. Laterankonzil als einer von drei zulässigen Wahlmodi für kirchliche Wahlen anerkannt. Grundsätzlich sollen alle Wahlberechtigten an der Wahl teilnehmen und deren Stimmen gewissenhaft ausgezählt und schriftlich festgehalten werden (*per scrutinium*), es sei denn, dass sich alle *per inspirationem* sofort auf einen Kandidaten einigen. Stattdessen können die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht auch auf würdige Männer übertragen, welche dann die Wahl an der Stelle aller durchführen (*per compromissum*).<sup>19</sup>

<sup>13</sup> [...] *et le frere qui la boule aura, quant le maistre sera trespasé, au plus tost que il porra doit aler au covent et resigner la boule.*

<sup>14</sup> *Adonc sera à la discrecion dou covent de garder la boule et de ordener les choses et les besoignes de la maison jusques au general chapistre.* Vgl. J. Burgtorf, *The Central Convent of Hospitallers and Templars. History, Organization and Personnel (1099/1120–1310)*, Leiden 2008, S. 699.

<sup>15</sup> Bei den Johannitern sind nur alle Brüder zu versammeln, die sich diesseits des Meeres, also im Heiligen Land befinden, wobei dies ausdrücklich nur auf die Amtsträger und die weisesten und erfahrendsten Ordensbrüder bezogen wird; Delaville, Cart. II, Nr. 1193, S. 35: *Et au general chapistre doivent estre apelez touz les freres deça mer, les bailliz et les autres plus sages et plus discrez [...].*

<sup>16</sup> Curzon, § 203: *Et chascun des comandeors des provinces doit venir au jor nomé, sans mander querre, avec une partie des prodomes de sa baillie que sans damaige porra amener.*

<sup>17</sup> Delaville, Cart. II, Nr. 1193, S. 35: *Et au generale chapistre doivent estre apelez touz les freres deça mer, les bailliz et les autres plus sages et plus discrez [...].* An anderer Stelle findet sich ein Hinweis darauf, dass auch bei den Johannitern auf die Repräsentation aller Ordenszungen Wert gelegt wurde, ebd., S. 33: *[...] meine au chapistre comunement de chascunes terres ou des regions tant des freres combien et quelz convenra dou covent [...].*

<sup>18</sup> Statuten, *Gewohnheiten*, cap. 3, S. 91–92; Sterns, *The Statutes* (wie Anm. 5), S. 284.

<sup>19</sup> Dekretalen Gregors IX., I, 6, cap. 42, in: *Corpus Iuris Canonici*, pars II: *Decretalium collectiones. Decretales Gregorii P. IX., Liber sextus decretalium Bonifacii P. VIII., Clementis P. V. constitutiones, extravagantes tum viginti Ioannis P. XXII. tum communes*, Editio Lipsiensis secunda post

Diese indirekte Form der Wahl durch ein eigens zu diesem Zwecke eingesetztes Wahlmännergremium war im Hochmittelalter in verschiedenen kirchlichen Institutionen allgemein gebräuchlich und anerkannt. Auch bei den Ritterorden war sie üblich. Neben den drei hier untersuchten Orden wurde das Verfahren mittels eines Gremiums aus 13 Personen auch bei den spanischen Ritterorden praktiziert. Bei dem Orden von Santiago war das 13er Gremium sogar zu einer ständigen Institution neben Meister und Kapitel geworden, dessen Mitglieder vom Meister ernannt wurden und das die Wahl des Meisters im Rahmen eines Generalkapitels vorgenommen hat.<sup>20</sup> Im Folgenden werden allein die Verfahren der drei großen Ritterorden der Templer, Johanniter und des Deutschen Ordens untersucht.

Die 13 Wahlmänner wurden nicht in ihrer Gesamtheit gewählt. In allen drei Ritterorden wurde zunächst ein Wahlkomtur (*comandeor de l'eslection*,<sup>21</sup> *inter electores praeceptor*<sup>22</sup>) bestimmt. Bei den Templern versammelte der Großkomtur einen Großteil (*la plus grant partie*) der angesehensten Ordensmitglieder (*prodeshomes*), nicht aber alle Brüder, die zur Meisterwahl zusammengekommen waren.<sup>23</sup> Nun wurden nach Beratungen zwei oder drei hinausgeschickt.<sup>24</sup> Dies waren die Kandidaten für die Funktion des Wahlkomturs, die bei ihrer eigenen Wahl nicht anwesend sein sollten. Der Wahlkomtur wurde nun mit Mehrheit gewählt.<sup>25</sup> Bei den Johannitern scheinen alle beim Generalkapitel anwesenden Brüder bei der Wahl des Vorsitzenden des Wahlgremiums beteiligt gewesen zu sein,<sup>26</sup> wobei die genaueren Modalitäten nicht so detailliert geregelt waren wie in den Templerstatuten. Die Regelung des Deutschen Ordens ist zwar ebenfalls nicht so präzise wie die der Templer, doch scheint auch hier eine Wahl durch alle Kapitelsteilnehmer nicht vorgesehen zu sein. Der Interimsmeister sollte auf den Rat des Konvents hin

---

A. L. Richter, instr. A. Friedberg, Lipsiae 1881, col. 89: *Vel saltem eligendi potestas aliquibus viris idoneis committatur, qui vice omnium ecclesiae viduatae provideant de pastore.*

<sup>20</sup> Vgl. C. de Ayala Martínez, *Poder y Representatividad en las Órdenes Militares Hispánicas. Los capítulos conventuales y su organización desde sus orígenes a mediados del siglo XIV*, *Revue Mabillon* 14 (2003), S. 23–49, hier S. 43 f.

<sup>21</sup> Curzon, § 207.

<sup>22</sup> Statuten, *Gewohnheiten*, cap. 4, S. 92–94.

<sup>23</sup> Curzon, § 206: [...] *le Grant Comandeor doit semondre la plus grant partie des prodeshomes de la maison, et non pas touz les freres [...].*

<sup>24</sup> Curzon, § 206: [...] *et doivent par conseil metre fors II ou III prodomes de la maison [...].*

<sup>25</sup> Curzon, § 207: [...] *et celui a cui s'acordera tout le conseil ou la plus grant partie, celui sera Comandeor de l'eslection.*

<sup>26</sup> Delaville, Cart. II, Nr. 1193, S. 35: *Et au chapitre doivent estre apelez touz les freres deça mer Quant le chapitre general sera assemblé, la boule estre mise au milieu devant touz; et donc doivent tuit faire comandeor [...].*

einen Ritterbruder als Vorsitzenden der Wahlmänner bestimmen.<sup>27</sup> Von diesem Zeitpunkt an war das Kapitel an der eigentlichen Wahl nicht mehr beteiligt. Seine Aufgabe bestand nunmehr im Gebet und darin, den Wahlmännern moralischen Beistand zu leisten.

Nachdem der Vorsitzende des bei allen Ritterorden 13köpfigen Gremiums bestimmt war, bestand seine Aufgabe zunächst darin, den Kreis der Wahlmänner zu vervollständigen. Immerhin waren bei den Templern noch Großkomtur und die anderen Brüder beteiligt, welche dem Wahlkomtur einen Gefährten (*compaignon*) wählten, und zwar in der gleichen Weise wie auch der Wahlkomtur berufen worden war (*itel come il est dessus*).<sup>28</sup> Beim Deutschen Orden hingegen war es allein die Aufgabe des Wahlkomturs einen zweiten Bruder auszuwählen, der mit ihm dem Wahlgremium angehören sollte.<sup>29</sup> Diese beiden wählten nun einen dritten, die drei einen vierten, solange bis das 13er Kollegium vollzählig war.<sup>30</sup> Der Konvent bestätigte dann das Gremium und konnte noch einzelne Mitglieder desselben durch besser geeignete Personen ersetzen.<sup>31</sup> Ein ähnliches Kooptationsverfahren wandten auch die Templer an. Wahlkomtur und Gefährte wählten zwei weitere, diese vier ergänzten sich um weitere zwei. Dieses Kooptationsverfahren in Zweiergruppen wurde fortgesetzt, bis zwölf Wahlmänner beisammen waren, welche dann gemeinsam einen Priesterbruder wählten, so dass die 13 Wahlmänner vollständig waren.<sup>32</sup> Dieses 13er Gremium sollte Jesus und die zwölf Aposteln repräsentieren.<sup>33</sup> Die Johanniter verfahren ähnlich wie die beiden anderen Orden und wandten ebenfalls ein Kooptationsverfahren an. Den Beginn machte der Wahlkomtur, indem er auf den Rat des Kapitels hin drei Brüder zu Wahlmännern bestimmte, nämlich einen Priesterbruder, einen Ritterbruder und einen Dienenden. Einen Vierten wählten

<sup>27</sup> Statuten, *Gewohnheiten*, cap. 4, S. 92, Z. 30–S. 93, Z. 1: [...] *frater, qui vicem magistri gerit, constituet cum communi consilio conventus unum fratrem militem inter electores preceptorem* [...]; Sterns, *The Statutes* (wie Anm. 5), Customs, Nr. 5, S. 285–286.

<sup>28</sup> Curzon, § 207.

<sup>29</sup> Statuten, *Gewohnheiten*, cap. 4, S. 93, Z. 1–2: [...] *preceptor idem petet alium fratrem in animam suam* [...]; Sterns, *The Statutes* (wie Anm. 5), Customs, Nr. 5, S. 286.

<sup>30</sup> Statuten, *Gewohnheiten*, cap. 4, S. 93, Z. 2–4: [...] *illi duo petent tercium, tres quartum, sic deinceps, donec impleatur numerus tredecim personarum* [...]; Sterns, *The Statutes* (wie Anm. 5), Customs, Nr. 5, S. 286.

<sup>31</sup> Statuten, *Gewohnheiten*, cap. 4, S. 93, Z. 7–9: *Porro cum sic electores petuntur singillatim, potest conventus vel illum dare, qui petitur, vel alium magis electioni congruentem*.

<sup>32</sup> Curzon, § 211.

<sup>33</sup> Curzon, § 211: [...] *et seront XII, en l'ennor des XII apostres. Et les XII freres doivent eslire ensemble le frere chapelain por tenir le leu de Jhesu-Crist; lequel se doit mult esforcier de tenir les freres en pais et en amor et en acort: et seront XIII freres*.

diese drei hinzu und zu viert wählten sie den fünften, diese dann den sechsten bis es 13 waren.<sup>34</sup>

### ZUSAMMENSETZUNG DES WAHLGREMIIUMS

Bei der Zusammensetzung des Wahlgremiums achtete man in allen drei Ritterorden darauf, dass der gesamte Orden repräsentiert war. Vertreten waren zunächst alle drei Stände, denen die Ordensmitglieder angehören konnten. Bei den Templern war es festgesetzt, dass von den 13 Wahlmännern einer Priester sein musste, weiterhin vier Dienende und acht Ritter.<sup>35</sup> Die gleiche Regelung galt im Deutschen Orden.<sup>36</sup> Bei den Johannitern war durch den Wahlkomtur bereits je ein Vertreter eines jeden Standes zu benennen, weitergehende Regelungen hinsichtlich der anderen noch zu kooptierenden Wahlmänner fehlen.<sup>37</sup>

Weiterhin mussten alle Ordensprovinzen des jeweiligen Ordens im Wahlgremium repräsentiert sein, damit keine regionale Gruppe eine Dominanz ausüben konnte und der Frieden im Orden nicht gestört würde. Im Deutschen Orden wurde daher verfügt, dass nicht viele aus einer Ordensprovinz und wenige aus einer anderen kommen sollten. Vielmehr sollten jeweils nur einzelne Brüder aus den verschiedenen Provinzen gewählt werden.<sup>38</sup> Die Templer verlangten in ähnlicher Weise, dass die 13 Wahlmänner aus den verschiedenen Ländern und „Nationen“ stammen sollten.<sup>39</sup> Bei den Templern war bereits für den Vorsitzenden des Wahlgremiums gefordert, dass er sich mit allen „Zungen“ (*toutes langues*, d. h. Sprachen, Provinzen, „Nationen“ bzw. regionalen Gruppen) gut stehen müsse und sich keinen Parteiungen anschließen dürfe.<sup>40</sup> Auch bei den Johannitern gab es spätestens

<sup>34</sup> Delaville, Cart. II, Nr. 1193, S. 35–36.

<sup>35</sup> Curzon, § 211: *Et de ces XIII doivent estre les VIII freres chevaliers, et les IIII freres sergens, et le frere chapelain.*

<sup>36</sup> Statuten, *Gewohnheiten*, cap. 4, S. 93, Z. 4–6: [...] *de quibus erit unus sacerdos, octo milites, quatuor alii fratres, per hos erit electio consummanda*; Sterns, *The Statutes* (wie Anm. 5), Customs, Nr. 5, S. 286.

<sup>37</sup> Delaville, Cart. II, Nr. 1193, S. 35–36; s. o.

<sup>38</sup> Statuten, *Gewohnheiten*, cap. 4, S. 93, Z. 9–12: *Caveatur eciam, ne de prefato numero plures sint de una provincia, pauciores de alia, sed, si fieri potest, singuli de singulis provinciis eligantur*; Sterns, *The Statutes* (wie Anm. 5), Customs, Nr. 5, S. 286.

<sup>39</sup> Curzon, § 211: *Et ces XIII freres esliseors doivent estre tels come dessus est dit dou Comandeor de l'eslection, de diverses nations et de divers pais, por la pais de la maison tenir.*

<sup>40</sup> Curzon, § 207: *Et celui qui est esleu doit estre tel que il aime Dieu et justise, et soit comunaus a toutes langues et a toz les freres, et que il aime pais et concorde en la maison, et ne maintiegne parties.*

seit dem Ende des 13. Jahrhunderts eine ähnliche Bestimmung, wonach alle sieben Ordenszungen beim Wahlvorgang vertreten und beteiligt sein sollen.<sup>41</sup>

Diese Anforderungen, die allgemeine Akzeptanz betreffend, wurden grundsätzlich an alle Wahlmänner gestellt.<sup>42</sup> Darüber hinaus mussten die Elektoren noch weitere persönliche Voraussetzung hinsichtlich ihrer Eignung als Wähler erfüllen. Die Templer und der Deutsche Orden hatten genaue Bestimmungen dazu, wer zum Meister gewählt werden durfte und wer an der Meisterwahl teilnehmen konnte. Wer immer unehelich geboren war oder wegen eines Verstoßes gegen das Keuschheitsgelübde oder wegen Diebstahls zu einer einjährigen Buße verurteilt worden war, konnte nicht mehr Meister des Deutschen Ordens werden.<sup>43</sup> Bei den Templern finden sich ähnliche Regelungen, wobei hier ausdrücklich bestimmt ist, dass dies sowohl für den Meister als auch für die Wahlmänner gilt. So war ein Templer von der Meisterwahl ausgeschlossen, wenn er bereits einmal wegen eines Vergehens, dem ein hohes Maß von Schande anhaftete, verurteilt worden war.<sup>44</sup> An verschiedenen Stellen finden sich Verallgemeinerungen, nach denen diese Folge zwingend jeden traf, der einmal das Habit verloren hatte,<sup>45</sup> auch wenn es ihm gnadenhalber belassen worden war.<sup>46</sup> Ferner jeden, der einmal in Ketten gelegt worden war.<sup>47</sup> Auch wer verbotenerweise mit einer Frau unter vier Augen zusammen gewesen war oder einen „verrufenen Ort“ bzw. ein „schlechtes Haus“ aufgesucht hatte,<sup>48</sup> durfte nie wieder Banner oder Siegel tragen oder an der Meisterwahl teilnehmen.<sup>49</sup> Gleiches galt für einen Bruder, der einen anderen Templerbruder geschlagen oder auch nur derart geschubst hatte, so dass dieser sich verletzte.<sup>50</sup>

<sup>41</sup> Luttrell, *The Hospitallers Early Statutes* (wie Anm. 3), S. 19.

<sup>42</sup> Curzon, § 211: *Et ces XIII freres esliseors doivent estre tels come dessus est dit dou Comandeor de l'eslection.*

<sup>43</sup> Statuten, *Gewohnheiten*, cap. 4, S. 93 (3./4. Spalte), Z. 23–27: *Oec zette wi, zo wie niet een edel kijnt en is, of die iaerboete hevet ghedaen om oncusheit of om diefte, date nummer hoghemeester en moghe warden*; Sterns, *The Statutes* (wie Anm. 5), Customs, Nr. 5, S. 286. Für diesen Satz findet sich weder in der lateinischen noch in der französischen Fassung eine Entsprechung.

<sup>44</sup> Z. B.: Curzon, §§ 452, 589, 656.

<sup>45</sup> Curzon, §§ 236, 478.

<sup>46</sup> *The Catalan Rule of the Templars*, ed. J. M. Upton-Ward, Woodbridge 2003, Nr. 182.

<sup>47</sup> Curzon, § 612. Zu den Freiheitsstrafen (Gefängnis und Ketten) bei den Ritterorden vgl. A. J. Forey, *Judicial processes in the military orders: the use of imprisonment and chaining*, in: *The Hospitallers, the Mediterranean and Europe: Festschrift for Anthony Luttrell*, ed. K. Borchardt, N. Jaspert, H. J. Nicholson, Aldershot 2007, S. 87–97.

<sup>48</sup> Curzon, § 236: [...] *quar nos tenons a ataint se frere entret en mauvais leu, ou en mauvais maison, aveuques mauvaise feme soul a sob, ou aveuques mauvaise compaignie [...].*

<sup>49</sup> Curzon, §§ 236, 594: *Et ne doit (jamais) porter confanon baussant (ne boule d'argent,) ne estre en eslection de Maistre [...].*

<sup>50</sup> Curzon, § 234.

## ABLAUF DER WAHL

Die Wahl selbst war eine ausgedehnte Zeremonie, welche von Gebeten, Treueschwüren und feierlichen Versprechungen begleitet war. Die ausführlichste Schilderung des gesamten Wahlvorgangs findet sich in den Statuten der Templer. Der Wahlkomtur und sein Gefährte beteten die ganze Nacht nach ihrer Einsetzung und durften während dieser Zeit mit niemandem sprechen.<sup>51</sup> Anderntags, nach dem Mittagsgebet, wurden beide vom Großkomtur vor das Kapitel gerufen und mit ihrem Amt betraut.<sup>52</sup> Der Wahlkomtur und sein Gefährte wählten sodann in der beschriebenen Weise die übrigen Wahlmänner des 13er Gremiums hinzu. Zuvor wurden sie vom Interimskomtur eindringlich ermahnt, solche Männer auszuwählen, die sich nicht von Zuneigung oder Hass leiten lassen, sondern ihre Wahl in verantwortlicher Weise, nur Gott vor Augen, treffen werden.<sup>53</sup> Nach Vervollständigung des 13er Kollegiums traten die Wähler vor den Interimskomtur und wurden in gleicher Weise ermahnt, denjenigen zum Großmeister zu wählen, der ihnen am besten geeignet erscheint.<sup>54</sup> Begleitet von den Gebeten der anderen schreitet das Kollegium zur Wahl. Der Deutsche Orden ging in ähnlicher Weise vor. Nachdem die 13 Wahlmänner feststanden, mussten sie einen Eid auf die Heilige Schrift ablegen, den am besten geeigneten Kandidaten zu wählen und sich nicht von Liebe, Hass oder Angst leiten zu lassen.<sup>55</sup> Anders als bei den Templern mussten alle anwesenden Brüder noch vor der Wahl auf die Heilige Schrift schwören, dass sie die bevorstehende Wahl akzeptieren werden, wer auch immer gewählt werden sollte.<sup>56</sup> Auch die wesentlich knapper gehaltenen Bestimmungen der Jo-

---

<sup>51</sup> Curzon, § 208.

<sup>52</sup> Curzon, § 210.

<sup>53</sup> Curzon, § 210: [...] *que ne por graces, ne por hayne, ne por amor, mais soulement Dieu voiant devant lor yeaus, eslisent tels compaignons par lor sens, lesquels entendent a la pais de la maison si come dessus est dit d'eaus.*

<sup>54</sup> Curzon, § 213: *Après, se doivent tous XIII endressier davant le Grant Comandeor, et il doit commander a tous les XIII esliseors et chacun par soi, que, en celui office ou il sont ordenés, ayent Dieu devant lor yeaus et n'entendent a autre chose mais a l'ennor et au profit de la mason et de la sainte terre. Et cele personne qui lor semblera plus profitables a trestous ou a la plus grant partie, il ne lairont a metre en celui leuc, ce est de Maistre, por nule haine ne por nule male voillance.*

<sup>55</sup> Statuten, *Gewohnheiten*, cap. 4, S. 93, Z. 13–19: *Hii cum fuerint a capitulo collaudati, tactis sacrosanctis ewangeliis iurabunt in animas suas, quod nec amore nec odio seu timore processum deserant equitatis, sed eligant de pura consciencia, quemcunque magisterii viderint officio digniorem iuxta qualitates ydoneum reddentes eum, qui regimen suscipit aliorum.*

<sup>56</sup> Statuten, *Gewohnheiten*, cap. 5, S. 94, Z. 7–15: *Accedentibus ad electionis locum XIII premissis electoribus omnes reliqui fratres tactis sacrosanctis ewangeliis iurabunt se reverentur in magistrum recepturos illum fratrem, quem vel omnes simul electores vel maior pars ipsorum collaudaverit eligendo.*

hanniter zur Meisterwahl folgen einem ähnlichen Schema. Das 13er Gremium wird, sobald es vollzählig ist, vor den Konvent zitiert, wo es darauf eingeschworen wird, eine verantwortliche Wahl zu treffen, ohne dabei ihren wie auch immer gearteten Gefühlen nachzugeben.<sup>57</sup> Sodann beschwören die übrigen Brüder, sich an die Wahl der 13 zu halten. Derjenige, welcher von diesen gewählt wird, soll unbestritten als Meister angenommen werden.<sup>58</sup>

Über das Verfahren des eigentlichen Wahlvorgangs innerhalb des 13er Gremiums geben nur die Statuten des Deutschen Ordens detaillierte Auskunft. Das dort beschriebene Verfahren deckt sich aber mit dem, was bei den Templern für die Beratungen und Entscheidungen durch das Kapitel im Allgemeinen sowie für die Bestellung geringerer Amtsträger vorgeschrieben ist. Der Wahlkomtur eröffnet als Vorsitzender die Sitzung, indem er erklärt, wen er selbst für den würdigsten Meister hält. Danach fragt er die anderen reihum nach ihrer Ansicht.<sup>59</sup> Bei den Templern findet sich eine vergleichbare Vorschrift für die Abhaltung der Kapitel. Zuerst sind diejenigen zu fragen, die am besten über die zu verhandelnde Sache und die Gebräuche des Ordens Bescheid wissen, dann die anderen entsprechend ihrem Rang, ihrem Wissen und ihrem tadellosen Lebenswandel.<sup>60</sup> Bei der Abgabe der Meinungsäußerungen wurde also in den Ritterorden eine klare Reihen- bzw. Rangfolge eingehalten. Dabei ist davon auszugehen, dass den ersten, die ihre Stellungnahme abgeben konnten, die Rolle der Meinungsmacher zukam, was von den

<sup>57</sup> Delaville, Cart. II, Nr. 1193, S. 36: [...] *qui touz ceaus doivent ensemble conjurer [...] que ceaus, sanz tricherie et sanz faintise, et mise arriere d'os toute grace et paour, hayne et amor, leaument esli-ront maistre [...] le meillor et le plus profitable qu'il conoistront [...]*. Nach einer Beschreibung von 1285 müssen die Wahlmänner vor der Wahl einen Eid ablegen, beichten und die Kommunion empfangen; vgl. Luttrell, *The Hospitallers Early Statutes* (wie Anm. 3), S. 18.

<sup>58</sup> Delaville, Cart. II, Nr. 1193, S. 36: *Le comandeor et le chapitre lor doivent otreer que il auront por ferm et estable ce que les XIII feront [...] fera à eslire maistre*. Dies entsprach dem allgemeinen Kirchenrecht. Ungefähr zu der Zeit, als die Statuten von Templern und Johannitern niedergeschrieben worden waren hatte auch Papst Innozenz III. in einer Entscheidung zu dem indirekten, nicht nur bei den Ritterorden praktizierten Wahlverfahren darauf hingewiesen, dass ein Kapitel, welches gemäß der eigenen Statuten die Wahl an Wahlmänner (*compromissarii*) übertrage, nach erfolgter Wahl auch an diese gebunden sei; Dekretalen Gregors IX., I, 6, cap. 32, in: *Corpus Iuris Canonici* (wie Anm. 19), col. 77–79).

<sup>59</sup> Statuten, *Gewohnheiten*, cap. 6, S. 95: *Prima vox competit preceptoris, qui nominabit in animam suam, quemcumque iudicaverit magisterio digniorem; postea, quanto districcius potest, singulis iniunget, ut pure suas proferant electiones [...]*.

<sup>60</sup> Curzon, § 412: *Quant cil tient le chapistre demande as freres lor avis d'aucune chose en chapistre, il doit demander premierement a ceaus que plus doivent savoir de ce chose et des usaiges de la maison, et après as autres comunaument, segont que il valent plus et sevent, et segont que il sont de meillor vie; vgl. Vogel, *Das Recht der Templer* (wie Am. 4), S. 319 f.*

Statuten sicherlich auch so intendiert war. Die letzten in dieser Rangfolge werden sich wohl einer der zuvor geäußerten Meinungen angeschlossen haben.

Die Entscheidung fiel im Wahlmännnergremium mit der Mehrheit der Stimmen. Bei den Johannitern findet sich die kürzeste Stellungnahme. Der Meister wird von den 13 oder deren „größtem Teil“ gewählt.<sup>61</sup> Der Gewählte ist dann von allen Brüdern ohne Widerspruch als Meister zu akzeptieren.<sup>62</sup> Die Templerstatuten sehen zudem Regelungen für den Fall vor, dass die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt. Sollte das Wahlgremium in drei oder vier Parteien gespalten sein, so wurden der Großkomtur und die übrigen auf den Wahlausgang wartenden Brüder aufgefordert, zu beten und die Gnade des Heiligen Geistes zu erflehen,<sup>63</sup> dessen auf Eintracht gerichtetes Wirken nach gängiger Auffassung in einer einmütigen, zumindest aber mit Mehrheit getroffenen Entscheidung sichtbar wird. Da nur die Rede davon ist, es könne eine Spaltung in drei oder mehr Parteien auftreten,<sup>64</sup> nicht aber in zwei Parteien, liegt der Schluss nahe, dass Einstimmigkeit nicht erforderlich war und mit der Mehrheit (*la plus grant partie*) von sieben Stimmen entschieden wurde, was bei einer Spaltung in zwei Lager immer, bei drei und mehr aber keineswegs immer möglich ist,<sup>65</sup> beispielsweise bei der Verteilung von fünf Stimmen für einen und je vier für zwei weitere Kandidaten. Dass an der Idealvorstellung der Einstimmigkeit gleichwohl festgehalten wurde, wird in den Statuten des Deutschen Ordens deutlicher als bei den anderen Ritterorden. Die 13 Wähler sollen ihre Wahl einstimmig treffen oder aber mit Mehrheit, jedoch soll dann die Minderheit der Mehrheit ohne Widerspruch folgen, damit so eine Einstimmigkeit doch noch zustande kommt und es kein Schisma gibt.<sup>66</sup>

<sup>61</sup> Delaville, Cart. II, Nr. 1193, S. 36: [...] *ce que les XIII feront ou la plus grand partie d'eaus fera à eslire maistre.*

<sup>62</sup> *Et celui que il esliront sanz contredit resevront por maistre.*

<sup>63</sup> Curzon, § 217: [...] *et prier la grace dou saint Esprit que les esliseors conseille et adresse de Maistre faire.*

<sup>64</sup> Curzon, § 217: *Et se il avenist chose, dont Dieu les desfende, que les XIII freres se partissent en III parties ou en IIII et ne fust accordables [...].*

<sup>65</sup> Vgl. Vogel, *Das Recht der Templer* (wie Am. 4), S. 264.

<sup>66</sup> Statuten, *Gewohnheiten*, cap. 5, S. 94, Z. 7–15: *Accedentibus ad electionis locum XIII premissis electoribus omnes reliqui fratres tactis sacrosanctis ewangeliis iurabunt se reverentur in magistrum recepturos illum fratrem, quem vel omnes simul electores vel maior pars ipsorum collaudaverit eligendo, minor enim pars sine contradiccione sequi debet maiorem, sic ut electio, cum peracta fuerit, simplicitatis serenitatem sapiat et concordie puritatem;* Sterns, *The Statutes* (wie Anm. 5), Customs, Nr. 6, S. 287.

## FRIEDENSWAHRUNG DURCH WAHLGEHEIMNIS

Um die so erzielte Eintracht nicht wieder zu stören, durfte über Dissense, die bei den Wahlverhandlungen aufgetreten waren, und das unterschiedliche Stimmverhalten der Brüder anschließend nicht mehr gesprochen werden. Alles, was die Wahlmänner untereinander während der Wahl besprochen hatten, unterlag der Geheimhaltung. Unabhängig davon, ob gewählt wurde, waren ohnehin alle Kapitelsitzungen geheim zu halten.<sup>67</sup> Für solche, auf denen Wahlen stattfanden, galt dies im Besonderen, da die als einmütig deklarierte Wahl im nachhinein nicht dadurch in Misskredit gebracht werden durfte, dass einer der Teilnehmer darüber berichtete, ob dennoch jemand gegen die Wahl gestimmt hatte. Die Statuten des Deutschen Ordens sahen für solche Fälle den Ausschluss aus dem Orden wegen Verrat des Kapitelgeheimnisses vor.<sup>68</sup> Bei den Johannitern wurde hingegen die Gefahr für die Seele betont, die drohe, wenn die Verhandlungen des Wahlmännnergremiums, insbesondere Widersprüche gegen die erfolgte Wahl, nicht geheim gehalten würden.<sup>69</sup> Bei den Templern waren die Wahlmänner ebenfalls gehalten, über alles, was während der Wahl besprochen wurde, absolutes Stillschweigen zu bewahren.<sup>70</sup> Es war auch bei Wahlen anderer Amtsträger grundsätzlich verboten, kundzutun, wer für wen gestimmt bzw. nicht gestimmt hat, da dadurch der innere Frieden im Orden gestört würde.<sup>71</sup>

Im zeitgenössischen Kirchenrecht wurde hierbei zwischen dem Wahlakt als solchen und der anschließenden Veröffentlichung des Ergebnisses unterschieden. Innozenz III. hatte auf dem 4. Laterankonzil verordnet, dass kirchliche Wahlen im Geheimen abzuhalten seien, das Ergebnis aber anschließend veröffentlicht

<sup>67</sup> Curzon, §§ 225, 418, 550 (Templer); Statuten, *Gesetze*, cap. 38, S. 83 (Deutscher Orden).

<sup>68</sup> Statuten, *Gewohnheiten*, cap. 5, S. 94 (vgl. Sterns, *The Statutes* (wie Anm. 5), Customs, Nr. 6, S. 287): *Si quis econtra diceret postea, se vel alium non consensisse vel contradixisse, foret idem tamquam capituli proditor ab ordine repellendus.*

<sup>69</sup> Delaville, Cart. II, Nr. 1193, S. 36: *Les paroles et les controversions et les inquisitions qui auront esté à l'eslection dou maistre doivent estre secretes, et que ne soient revelées doit estre deffendu en peril des armes.*

<sup>70</sup> Curzon, § 223: *De toutes les choses qui ont esté dites et retraites entre les freres esliseors doit estre tenue silence, a celer come chapistre; quar grant ecandre et grant haine en porroit sordre, qui souffreroit a retraire les paroles qui entre les freres ont esté dites et retraites; vgl. Vogel, *Das Recht der Templer* (wie Am. 4), S. 265.*

<sup>71</sup> Curzon, § 550: *Et aussi quand les baillis sefont par chapitre, ils ne doivent pas raconter sur lequel un tel et un tel s'est accordé, car se serait decouvrir le chapitre et une grande haine pourrait surgir; The Catalan Rule (wie Anm. 46), Nr. 125: *E cant hom fa baylius per chapitre o per consyl, ne deit dire a ceus qui seran defors ne autres, 'Aitel ffrere ne s volguie atorguar a vós'; vgl. Vogel, *Das Recht der Templer* (wie Am. 4), S. 321.**

werden soll, wenn die Wahl vollzogen ist.<sup>72</sup> Eine Kontrolle auf welchem Wege dieses Ergebnis zustande gekommen war, war auf diese Weise ohne Mitwirkung der zur Geheimhaltung verpflichteten Wähler nicht möglich. Im Vordergrund stand ohnehin nicht die Sicherstellung eines korrekten oder gar demokratischen Wahlvorgangs, sondern vielmehr die einträchtig zustande gekommene und akzeptierte Wahlentscheidung, auch wenn die Einträchtigkeit erst im Nachhinein deklariert wurde.

### KANDIDATEN, WÄHLER UND MEISTER

Was die Kandidaten angeht, so enthalten die Statuten der drei Ritterorden jeweils kurze Umschreibungen, welche Anforderungen der zu Wählende zu erfüllen hat. Bei den Johannitern sollte derjenige gewählt werden, welcher der Beste ist, der, welcher den meisten Nutzen für den Orden und die Christenheit bringt.<sup>73</sup> Eine ähnliche Formulierung findet sich bei den Templern, die, allein die Ehre und den Nutzen des Ordens und des Heiligen Landes vor Augen, diejenige Person wählen sollten, welche ihnen am nützlichsten erschien.<sup>74</sup> Beim Deutschen Orden ist der Würdigste zu wählen, da, so soll es der Wahlkomtur den Wahlmännern einschärfen, die Ehre und das Ansehen des Ordens, das Heil seiner Seelen, die Tugenden und die Einhaltung von Recht und Ordnung vom guten Hirten abhängen.<sup>75</sup>

Grundsätzlich konnten Brüder aus Ost und West gewählt werden, lediglich die Templerstatuten lassen einen gewissen Vorzug zugunsten der Ordensritter im Heiligen Land erkennen. Während die Johanniterstatuten ausdrücklich bestimmen, dass Brüder diesseits und jenseits des Meeres gewählt werden konnten,<sup>76</sup> enthalten die Statuten des Deutschen Ordens keine expliziten Ausführungen darüber,

<sup>72</sup> Dekretalen Gregors IX., I, 6, cap. 42, in: *Corpus Iuris Canonici* (wie Anm. 19), col. 89, § 2: *Electiones quoque clandestinas reprobamus, statuentes, ut, quam cito electio fuerit celebrata, solenniter publicetur.*

<sup>73</sup> Delaville, Cart. II, Nr. 1193, S. 36: [...] *le meilleur et le plus profitable qu'il conoistront as pours et à la maison de l'Ospital, et lequel il conoistront autresi plus profitable et utile à toute la crestienté.*

<sup>74</sup> Curzon, § 213: [...] *les XIII esliseors [...] ayent Dieu devant lor yeaus et n'en tendent a autre chose mais a l'ennor et au profit de la mason et de la sainte terre. Et cele personne qui lor semblera plus profitables [...] il ne lairont a metre en celui leuc, ce est de Maistre [...].*

<sup>75</sup> Statuten, *Gewohnheiten*, cap. 4, S. 93: [...] *sed eligant de pura consciencia, quemcunque magisterii viderint officio digniorem iuxta qualitates ydoneum reddentes eum, qui regimen suscipit aliorum. Qui vicem gerit magistri, studeat electoribus inculcare, quod omnis honor ordinis, animarum salus, vivendi virtus, norma iusticie, custodia discipline dependent a bono pastore.*

<sup>76</sup> Delaville, Cart. II, Nr. 1193, S. 36: [...] *leauement esliront maistre des freres qui seront deça ou dela mer le meilleur et le plus profitable [...].*

sahen aber die Möglichkeit vor, dass sich der Erwählte nicht auf dem Wahlkapitel vor Ort befindet.<sup>77</sup> Bei den Templern war hingegen eine Reihenfolge vorgegeben, nach der die Wähler mögliche Kandidaten in Betracht zu ziehen hatten. Zuerst waren die Brüder diesseits des Meeres, d. h. im Heiligen Land zu berücksichtigen, insbesondere die Brüder des Konvents, also der Zentrale, bzw. die Amtsträger.<sup>78</sup> Wenn sich dort ein geeigneter Kandidat fand, so sollte er gewählt werden. Wenn aber derjenige, welcher den Wählern am besten geeignet erschien, sich im Westen befand, so konnten sie diesen zum Meister wählen.<sup>79</sup>

Fraglich ist, ob es erlaubt war, an der eigenen Wahl mitzuwirken. Eine Entscheidung, die in die Dekretalen Gregors IX. aufgenommen wurde, verdeutlicht dieses Problem. Innozenz III. hatte über eine strittige Wahl zum Dekan des Kapitels von Bayeux zu entscheiden. Die Wahl erfolgte durch Einsetzung eines siebenköpfigen Wahlmännnergremiums. Drei wählten einen Kandidaten, die anderen drei wählten den siebten Wahlmann, der die Wahl annahm. In der Sachverhaltsschilderung wird vermieden, den Gewählten als Wähler darzustellen, der sich selbst seine Stimme gegeben hat, so dass sich ein Stimmengleichstand von drei gegen drei ergab. Der Gewählte hat also vielmehr gar keine Stimme abgegeben, gleichwohl aber seiner Wahl durch die anderen zugestimmt. So entschied der Papst die Wahl zu dessen Gunsten.<sup>80</sup> Heinrich Singer hatte sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit dem Grundsatz des Verbots der Selbstwahl auseinandergesetzt.<sup>81</sup> Ein solches habe es im Mittelalter nicht gegeben. Es sei lediglich verboten gewesen, seine eigene Wahl in ambitiöser Weise zu befördern. Waren in einem ersten öffentlichen Wahlgang alle Stimmen abgegeben, sei es durchaus zulässig gewesen, seine eigene Stimmabgabe zu eigenen Gunsten umzuändern und sich so durch die Akzeßstimme die Mehrheit zu verschaffen. Singer macht darauf aufmerksam, dass Innozenz III. in der Einleitung zu der oben zitierten Entscheidung für Bayeux seiner Verwunderung darüber Ausdruck verleiht, dass ihm ein solcher Fall überhaupt zur Entscheidung vorgelegt worden sei, bestehe doch kein Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Wahl.<sup>82</sup> Das

<sup>77</sup> Statuten, *Gewohnheiten*, Nr. 6, S. 95, Z. 20: *Si electus absent fuerit* [...].

<sup>78</sup> Curzon, § 216: *Premierement, des personnes des freres qui sont deça la mer, ou el couvent, ou es baillies.*

<sup>79</sup> Curzon, § 216: *Mais se il avenist chose que plus profitable persone fust trovée es parties d'outre mer, et acorde i eust de toz XIII ou de la plus grant partie, celui soit esleus a Maistre dou Temple.*

<sup>80</sup> Potth. 3538; Dekretalen Gregors IX., I, 6, cap. 33, in: *Corpus Iuris Canonici* (wie Anm. 19), col. 79.

<sup>81</sup> H. Singer, *Das c. Quia frequenter, ein nie in Geltung gewesenes 'Papstwahldekret' Innozenz' IV.*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 6 (1916), S. 1–140.

<sup>82</sup> Dekretalen Gregors IX., I, 6, cap. 33, in: *Corpus Iuris Canonici* (wie Anm. 19), col. 79: [...] *et copias habeas peritorum non possumus non mirari, quod super quibusdam iuris articulis nos con-*

Verbot der Selbstwahl sei, so Singer, erst durch die Kanonisten zur Regel erhoben worden, vom damaligen Kirchenrecht aber nicht vorgegeben und die Selbstwahl in der Bevölkerung keineswegs verpönt gewesen.<sup>83</sup>

Ein Blick auf die Ritterorden ergibt ein anderes Bild. Es war nicht vorgesehen, dass der künftige Meister bei seiner eigenen Wahl mitwirkt und Mitglied des Wahlmännnergremiums ist. Für einen solchen Fall enthalten einzig die Statuten des Deutschen Ordens eine Regelung für die Meisterwahl. Sollte einer der Wahlmänner der Ansicht sein, einer der 13 komme für das Amt des Ordensmeisters in Betracht, so wurde dieser zunächst hinausgeschickt und ohne ihn weiter beraten. Kamen die verbliebenen Zwölf nun überein, ihn wählen zu wollen, wurde er zu den im Kapitel versammelten Brüdern zurückgeschickt und ein anderer Wahlmann an seiner Statt angefordert, so dass die Wahlmänner wieder vollständig (13) waren und die Wahl vornehmen konnten. Kamen sie jedoch zu dem Schluss, ihn nicht wählen zu wollen, wurde er wieder in das Gremium aufgenommen und konnte an den weiteren Beratungen mitwirken.<sup>84</sup> Eine vergleichbare Regelung findet sich für die Meisterwahlen von Templern und Johannitern nicht, doch darf man aus anderen Bestimmungen der Templerstatuten schließen, dass auch bei den Templern die Kandidaten für ein Amt bei den Beratungen über die Vergabe dieses Amtes nicht anwesend sein durften und an ihrer Wahl nicht mitwirkten. So wird in einem Fall der Statutenhandschrift aus Barcelona von einer Provinzialversammlung berichtet, auf der ein Amtsträger gewählt werden sollte. Der Komtur der Provinz schickte zwei Brüder hinaus und forderte die anderen auf, zwischen diesen beiden zu wählen.<sup>85</sup> Die Kandidaten selbst durften also nicht an den Beratungen über ihre Wahl teilnehmen. Es kann daher die vorsichtige Vermutung angestellt werden, dass auch die Templer ein ähnliches Verfahren wie der Deutsche Orden beachteten, falls einer der 13 Wahlmänner zur Wahl gestellt wurde.<sup>86</sup>

Das Problem scheint aber nicht gewesen zu sein, dass ein Kandidat unzulässigerweise für sich selbst stimmen könnte, sondern, dass über seine Person im Kreise der Wahlmänner offen beraten wurde. Der Kandidat sollte nicht wissen, wer für ihn und wer gegen ihn war, welche Stärken und welche Schwächen welcher seiner Mitbrüder bei ihm gesehen hatte.

---

*sulere voluisti, qui nihil aut modicum dubitationis continere noscuntur*; vgl. Singer, *Das c. Quia frequenter* (wie Anm. 81), S. 51 ff.

<sup>83</sup> Singer, *Das c. Quia frequenter* (wie Anm. 81), S. 84 ff.

<sup>84</sup> Statuten, *Gewohnheiten*, Nr. 5, S. 94.

<sup>85</sup> *The Catalan Rule* (wie Anm. 46), Nr. 126: *Ffrere G. de Cardona ere comandaor en Aragó & tinc japitre a Montsó, & gitàn ii ffreres defors per fer baylios. & demandà aus ffreres [...]*.

<sup>86</sup> Vgl. dazu Vogel, *Das Recht der Templer* (wie Am. 4), S. 265.

## DAS ERGEBNIS

Nach erfolgter Wahl musste das Ergebnis den im Generalkapitel versammelten Ordensbrüdern bekannt gegeben werden. Bei den Templern wurde interessanterweise der Name des neuen Meisters erst bekannt gegeben, wenn alle Anwesenden ihrem namentlich noch nicht bekannten neuen Oberhaupt Treue und Gehorsam geschworen hatten.<sup>87</sup> Dann wurde der Großkomtur gefragt, ob er, wenn er denn gewählt worden sein sollte, sein ganzes Leben dem Konvent und den Gebräuchen des Ordens gegenüber gehorsam sein werde. Diese Frage hatte der Großkomtur zu bejahen. Sodann wurden die angesehensten Mitglieder (*III ou IIII de plus prodomes de la maison*), die ebenfalls als Kandidaten für das Meisteramt in Betracht kamen, in gleicher Weise gefragt.<sup>88</sup> Schließlich wurde auch dem Gewählten, wenn er denn anwesend war und nicht schon zu den zuvor Gefragten gehörte, diese Frage gestellt, die auch er mit „Ja, wenn es Gott gefällt“ (*«Oil, se Dieu plaist»*) zu beantworten hatte. Erst jetzt erfuhr das Kapitel und erst jetzt erfuhr auch der Erwählte, wer zur Leitung des Ordens berufen worden war.<sup>89</sup> Dieser wurde in die Kapelle getragen und vor den Altar gestellt, wo er niederkniete, solange die anderen für ihn beten.<sup>90</sup> Die Wahlmänner aber waren auch weiterhin gehalten, über alles, was während der Wahl gesprochen worden war, unbedingtes Stillschweigen zu bewahren.<sup>91</sup>

Nach erfolgter Wahl wurde der Name des Gewählten beim Deutschen Orden im Unterschied zu den Templern sogleich bekannt gegeben. Dabei tun die Wahlmänner kund, dass diese Wahl einträchtig erfolgt sei.<sup>92</sup> Der Gewählte wird vor den Altar geführt und erhält Siegel und Ring des Meisters.<sup>93</sup>

Die Loyalität der Ordensbrüder gegenüber der Entscheidung und gegenüber dem neuen Meister wurde durch Beeidungen sichergestellt, die mehrfach vor und nach dem Wahlvorgang vorgenommen wurden. Die Statuten der Johanniter erwähnen nicht ausdrücklich, ob nach erfolgter Wahl Eide geleistet wurden. Auch beim Deutschen Orden ist nur die Rede von der Siegelübergabe. Bei den Templern hingegen wurden in dem bereits beschriebenen Verfahren Eventualeide von den potentiell Gewählten abgenommen, sowie von den versammelten Brüdern ein

---

<sup>87</sup> Curzon, § 219.

<sup>88</sup> Curzon, § 220.

<sup>89</sup> Curzon, § 221.

<sup>90</sup> Curzon, §§ 221–223.

<sup>91</sup> Curzon, § 223.

<sup>92</sup> Statuten, *Gewohnheiten*, cap. 6, S. 95, Z. 8–10: [...] *eleccio iudicabitur celebrata statimque procedent ad conventum pronunciantes se talem concorditer elegisse.*

<sup>93</sup> Statuten, *Gewohnheiten*, cap. 6, S. 95.

Treueid auf den ihnen noch nicht bekannten Meister. Gleichwohl verzichteten weder Johanniter noch der Deutsche Orden auf Eidesleistungen, um die getroffene oder zu treffende Entscheidung abzusichern und die innere Ordnung und Einheit im Orden zu gewährleisten. Diese erfolgen wie beschrieben vor der Wahl.

Die Wahlstatuten der Ritterorden sollten die Einheit des Ordens garantieren, weniger die Teilhabe der Ordensbrüder an der Entscheidung. In der Theorie war es der Heilige Geist, der die Wähler beeinflusste, möglichst einmütig den besten Mann zu wählen. Das Verfahren der geheimen Beratung im kleinen Kreis eines Wahlmännergremiums diente diesem Ziel und stand im Einklang mit dem mittelalterlichen Kirchenrecht. Die Vorteile der Wahl *per compromissum* werden deutlich: in dem kleinen Kreis konnte über verschiedene Kandidaten gestritten werden, ohne den gesamten Orden in die Kontroverse einzubinden. Außerdem konnte eine für den Gesamtorden repräsentative Zusammensetzung des 13er Gremiums gewährleistet werden, während das Generalkapitel aufgrund von überproportional vertretenen Landsmannschaften, bedingt durch den offenen Charakter dieser Institution, diese Voraussetzung weniger gut erfüllen konnte als eine geschlossene, zahlenmäßig definierte und in der Zusammensetzung festgelegten Grundsätzen folgende Gruppe von Wahlmännern.